

Die Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz (LZK) erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 2. Oktober 2015 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I, Seite 2749), folgende Neufassung der Verfahrensordnung für den Schlichtungsausschuss nach § 111 Abs. 2 ArbGG, die mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 (Aktenzeichen 652-01 723-2.5) des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie genehmigt worden ist.

## **V e r f a h r e n s o r d n u n g** für den Schlichtungsausschuss nach § 111 Abs. 2 ArbGG

### **§ 1 Errichtung und Zusammensetzung**

- (1) Die LZK errichtet gemäß § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis.
- (2) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden von der LZK für fünf Jahre berufen.
- (4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung gewährt, deren Höhe gemäß der Entschädigungsordnung der LZK zu bemessen ist.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Der Ausschuss entscheidet über Streitigkeiten

- a) aus einem bestehenden Ausbildungsverhältnis,
- b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Ausbildungsverhältnisses,
- c) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Ausbildungsverhältnis im Zusammenhang stehen.

### **§ 3 Vorsitz**

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach Verständigung zu Beginn der Sitzung. Der/die Vorsitzende leitet die Sitzung.

### **§ 4 Beschlüsse**

Sprüche und Beschlüsse bedürfen der Stimmen beider Ausschussmitglieder.

### **§ 5 Anrufung des Ausschusses**

- (1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag der Auszubildenden oder des Auszubildenden oder des Ausbildenden tätig. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der LZK schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Die Geschäftsstelle gibt den Antrag unverzüglich dem Ausschuss zur Kenntnis.

- (3) Der Antrag soll enthalten:
  - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragstellerin oder Antragsteller und Antragsgegnerin oder Antragsgegner)
  - b) ein bestimmtes Antragsbegehren
  - c) eine Begründung des Antragsbegehrens
- (4) Bei unvollständigen oder unklaren Anträgen wirkt die Geschäftsstelle auf Ergänzung oder Richtigstellung hin.

### **§ 6 Ladung und Zustellung**

- (1) Die Geschäftsstelle setzt den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Einschreiben und ordnet in der Regel ihr persönliches Erscheinen an.
- (2) Der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags zuzustellen. Es ist der Antragsgegnerin oder dem Antragsgegner anheimzustellen, zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 16) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

### **§ 7 Bevollmächtigte**

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Für die Vertretung gilt § 11 Abs. 2 ArbGG.

### **§ 8 Öffentlichkeit**

- (1) Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich.
- (2) Der Ausschuss kann Personen zur Verhandlung zulassen, wenn diese ein berechtigtes Interesse nachweisen.

### **§ 9 Ablehnung des Vorsitzes und der beisitzenden Personen**

- (1) Der/die Vorsitzende und die beisitzende Person können von den Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit zu Beginn der Sitzung gem. § 42 ZPO abgelehnt werden.
- (2) Die Entscheidung über die Befangenheit fällt der Ausschuss mit der Geschäftsstelle; hierbei darf die betroffene Person nicht mitwirken.

### **§ 10 Verfahren vor dem Ausschuss**

- (1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der/die Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen. Bildet der Ausbildende nicht selbst aus, kann das persönliche Erscheinen der mit der Ausbildung beauftragten Person angeordnet werden.

- (3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.

### **§ 11 Vertagung**

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen; der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

### **§ 12 Abschluss der Verhandlung**

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung (§ 13 Vergleich)
- b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§ 14)
- c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§ 15)
- d) Säumnisspruch (§ 16)
- e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

### **§ 13 Vergleich**

Ein vor dem Ausschuss abgeschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

### **§ 14 Spruch**

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen einstimmigen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.
- (3) Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.
- (4) Den Beteiligten ist unverzüglich eine vom Ausschuss unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder innerhalb von zwei Wochen durch Einschreiben zuzustellen.

### **§ 15 Nichtzustandekommen eines Spruches**

- (1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
- (2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder innerhalb von zwei Wochen durch Einschreiben zuzustellen.

### **§ 16 Nichterscheinen von Beteiligten im Termin**

- (1) Erscheint die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sie oder er sich auch nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.

- (2) Bei Säumnis der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.
- (3) Den Beteiligten ist der Spruch zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen oder durch Einschreiben zuzustellen.

### **§ 17 Kosten**

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptung angeboten hat.
- (3) Wenn die Regelung von Abs. 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

### **§ 18 Niederschrift**

- (1) Die Beteiligten erhalten in den Fällen des Nichtzustandekommens eines Spruches eine Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
- (2) Die Niederschrift wird von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem/einer Protokollführenden erstellt.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
  - b) die Namen der/des Vorsitzenden, des Ausschussmitgliedes und der/des Protokollführenden,
  - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens, die Beteiligten und den Streitgegenstand,
  - d) die Angabe der erschienenen Beteiligten sowie ggf. der gesetzlichen Vertreter,
  - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (4) Die Niederschrift ist von der/vom Vorsitzenden und Protokollführenden zu unterzeichnen.

### **§ 19 Fristen für Anerkennung und Klage**

- (1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 14, 16) wird nur wirksam, wenn er innerhalb von einer Woche nach Aushändigung oder Zustellung von den Beteiligten anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann auch im Verhandlungstermin schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der LZK erklärt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle der LZK hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach Aushändigung oder Zustellung des Spruches zulässig ist.
- (3) Ein von den Beteiligten anerkannter Spruch besitzt die Rechtskraft eines Urteils.

### **§ 20 Zwangsvollstreckung**

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§ 13) und aus Sprüchen des Ausschusses, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem/der Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

### § 21 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung tritt die bisherige Verfahrensordnung vom 21. Oktober 2011 außer Kraft.

Mainz, am 11. Dezember 2015



San.-Rat Dr. Michael Rumpf  
Präsident der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz